



Technische Versicherungen

E21

Rahmenvertrag für Einzelanmeldungen zur pauschalen Elektronikversicherung (R+V ABE 2010)

zwischen

R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

- im Weiteren „Versicherer“ genannt -

und

- im Weiteren „Makler“ genannt -

Vermittlernummer:

Vertragsnummer: 82

Vertragsbeginn:

Vertragsablauf:

Inhalt

A. Allgemeine Vereinbarungen	3
Einleitung und Anwendungsbereich	3
Zeichnungsvoraussetzungen	3
1. Allgemein	3
2. Versicherte Sachen.....	4
Gruppe A.....	4
Gruppe B.....	4
3. Nicht versicherte Sachen	5
Antragsprozess	5
Gerichtsstand	5
Form	5
Salvatorische Klausel	5
Vertragsgrundlagen für die Einzelpolice	5
Antragsprozess	6
Vertragsdauer	6
Folgen einer Kündigung	6
Unterschriften	6
B. Erläuterungen zum Versicherungsumfang*	7
1. Schäden und Gefahren.....	7
2. Entschädigung	7
C. Besondere Vereinbarungen und Klauseln	8
D. Erweiterter Deckungsumfang	25
E. Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2010)	27
F. Hinweis zum Merkblatt zur Datenverarbeitung	43

A. Allgemeine Vereinbarungen

Einleitung und Anwendungsbereich

Der Makler ist selbständiger Versicherungsmakler im rechtlichen Sinne und damit Sachwalter des Versicherungsnehmers.

Der Makler erklärt, dass er die zur Maklertätigkeit erforderlichen Voraussetzungen und Erlaubnisse erfüllt und den ihm obliegenden Verpflichtungen als selbständig Gewerbetreibender auch im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses nachkommt.

Der Vertrag ist ein Rahmenvertrag für Einzelanmeldungen in der Elektronikversicherung. Die Parteien vereinbaren auf der Grundlage der gemeinsamen Courtagevereinbarung einzelne Konditionen für das vom Makler angetragene Geschäft.

Zeichnungsvoraussetzungen

1. Allgemein

- ▶ Der Versicherungsnehmer hat seinen Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- ▶ Es handelt sich um betriebsfertige serienmäßig hergestellte Anlagen und Geräte (keine Prototypen).
- ▶ Die zu versichernden Anlagen und Geräte befinden sich in einem ordnungsgemäßen Zustand.
- ▶ Die zu versichernden Anlagen und Geräte werden nach den Vorschriften der (des) Hersteller(s) regelmäßig gewartet.
- ▶ Für die zu versichernden Anlagen und Geräte sind serienmäßig hergestellte Ersatzteile lieferbar.
- ▶ Wenn ein Vorvertrag bestanden hat, darf die Schadenquote der Schäden und Reserven der letzten drei Jahre und des laufenden Jahres bezogen auf unseren Nettobeitrag für den entsprechenden Zeitraum 60 % nicht übersteigen.
- ▶ bis zu einer Gesamtversicherungssumme von 5.000.000 EUR, maximal 500.000 EUR je Gerät (technische Einheit)
- ▶ Folgende Betriebsarten sind nicht versicherbar:
 - ▶ Handels- und Reparaturbetriebe für Daten- und Kommunikationstechnik
 - ▶ Unterhaltungselektronik
 - ▶ Kunden aus dem Bereich der Jugendmusikszene (z.B. Rockbands)
 - ▶ Privatkunden
 - ▶ Amüsierbetriebe
 - ▶ Betriebe der Kernenergietechnik und deren Forschung
 - ▶ Unternehmen, die im Bereich der Softwareentwicklung tätig sind (Softwarehersteller und Systemhäuser)
 - ▶ Betriebe der Recycling-, Entsorgungs-, Müll- und Abfallindustrie
 - ▶ gewerblicher Verleih und Vermietung

- ▶ Ab einer Gesamtversicherungssumme von 2.500.000 EUR gilt:
Deckungsannahme der Gefahren Hochwasser/Überschwemmung vorbehaltlich ZÜRS-Prüfung durch den Versicherer. ZÜRS Zone 4 ist grundsätzlich anfragepflichtig!
Bei Schäden durch Überschwemmung oder Hochwasser gilt:

HGK 1 / HGK 2 und SGK 1	keine Einschränkung im Deckungsumfang
HGK 3 oder SGK 2	Selbstbeteiligung 10 %, mindestens jedoch die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung Höchstenschädigung je Versicherungsfall 50 % der Versicherungssumme, maximal jedoch 2.500.000 EUR.
HGK 4 oder SGK 3	Selbstbeteiligung 20 %, mindestens jedoch die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung Höchstenschädigung je Versicherungsfall 25 % der Versicherungssumme, maximal jedoch 2.500.000 EUR

Die ZÜRS-Gefährdungsklasse (HGK) und ZÜRS-Starkregengefährdungsklasse (SGK) können Sie jederzeit beim Versicherer erfragen.

Die Entscheidung über die Annahme der Risiken (Zeichnungsentscheidung) verbleibt bei dem Versicherer.

2. Versicherte Sachen

Gruppe A

- ▶ Daten- und Kommunikationstechnik, Bürotechnik (z.B. Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen, Laptops, Notebooks, Organizer, Digitalkameras, CAD-, CAE-, CAM-Systeme, Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Mobiltelefone/Smartphones; Telefaxgeräte, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen, Türschließanlagen, Warensicherungssysteme, Personensuch- und Rufanlagen, Funkanlagen, Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte, Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer, Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter) einschließlich Innenleitungsnetz. Auswechselbare Festplatten sind, sofern sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden, innerhalb des Versicherungsortes als Hardware mitversichert,
- ▶ Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner, Kassen und Waagen (z.B. Prüfautomaten, sonstige Mess- und Prüfgeräte, Prozessrechner, Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen), Kfz-, Mess- und Prüfeinrichtungen, Elektronische Kassen und Waagen),
- ▶ Satz- und Reprotechnik (z.B. Elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen, Farbauszugsanlagen, Graphische Gestaltungssysteme, Foto- und Lichtsatanlagen, Reprokameras, Filmentwicklungsmaschinen).

Versichert sind jeweils auch die dazugehörige(n):

- Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlage und unterbrechungsfreie Stromversorgung),
- Leitungen, Erdkabel, sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen innerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke.

Gruppe B

- ▶ Medizintechnik inkl. Unterhaltungselektronik und Elektro-Ladestationen innerhalb des Versicherungsortes sowie Anlagen und Geräte der Gruppe A

Versichert sind jeweils auch die dazugehörige(n):

- Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlage und unterbrechungsfreie Stromversorgung),
- Leitungen, Erdkabel, sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen innerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke.

3. Nicht versicherte Sachen

- ▶ Vorführgeräte; Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte; Küchen- und Haushaltsgeräte sowie Automaten für Nahrungs- und Genussmittel; elektronische Steuerungen und Regelungen von Produktionsanlagen und haustechnischer Anlagen; Vermessungsgeräte (mechanisch und/oder elektrisch); Kanalrevisionskameras; Geschwindigkeitsmessanlagen; Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen; Verkehrsregelungsanlagen; Navigationsanlagen und Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen; Fahrkarten- und Parkscheinautomaten; Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen; Beulen- und Lecksuchmolche; Tanksäulen und -automaten; Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen; Photovoltaikanlagen; Solaranlagen; Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z.B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen oder Eigentum von Mitarbeitern; Eigentum von Privatpersonen.

Antragsprozess

Der Versicherungsmakler leitet dem Versicherer die Antragsformulare zu. Für jeden Kunden bzw. jedes Risiko wird vom Versicherer jeweils ein Einzelversicherungsschein ausgestellt.

Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt in allen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, ausschließlich deutschem Recht.

Als Gerichtsstand wird Wiesbaden festgelegt.

Form

Willenserklärungen und Anzeigen, die das Vertragsverhältnis betreffen, sowie Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Formvorgabe.

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit und sind nicht getroffen.

Salvatorische Klausel

Sollten – aus welchem Grunde auch immer – einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages berührt. In einem solchen Falle verständigen sich die Parteien darauf, die ganz oder teilweise unwirksame Klausel durch eine Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Vertragsgrundlagen für die Einzelpolice

Grundlage für den Versicherungsschutz sind die Regelungen dieser Vereinbarung.

Vertragsbestandteil sind:

- die Besonderen Vereinbarungen und Klauseln (Teil C)
- der Deckungsumfang (Teil D)
- die Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Elektronik (R+V ABE 2010); im nachfolgenden ABE genannt (Teil E)

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.
Vorstand: Dr. Klaus Endres, Vorsitzender; Jens Hasselbacher, Julia Merkel, Marc René Michallet, Dragica Mischler.
Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

- den Hinweis zum Merkblatt zur Datenverarbeitung (Teil F)

Die Regelungen dieses Vertrags gehen den Versicherungsbedingungen im Zweifel voran.

Antragsprozess

Der Makler leitet dem Versicherer die Antragsformulare zu. Für jeden Kunden bzw. jedes Risiko wird vom Versicherer jeweils ein Einzelversicherungsschein ausgestellt.

Vertragsdauer

Dieser Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht einen Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Die Kündigung dieses Rahmenvertrags lässt die vereinbarte Laufzeit der geschlossenen Einzelversicherungsverträge unberührt.

Folgen einer Kündigung

Mit Beendigung des Versicherungsvertrags werden künftige Anmeldungen zum Rahmenvertrag nicht mehr entgegengenommen. Bereits bestehende Risikoübernahmen bleiben von einer Beendigung dieses Versicherungsvertrages unberührt und werden bis zum bedingungsgemäßen Ende des Versicherungsschutzes weiter nach Maßgabe dieses Versicherungsvertrages abgewickelt.

Unterschriften

Ort, Datum

Unterschrift (Makler)

Ort, Datum

Unterschrift (R+V Allgemeine Versicherung AG)

B. Erläuterungen zum Versicherungsumfang*

1. Schäden und Gefahren

Unvorhergesehen eintretenden Sachschäden an versicherten Sachen, zum Beispiel durch:

Versicherte Schäden und Gefahren		
Ausführungs- und Montagefehler		✓
Bedienungsfehler		✓
Diebstahl und Einbruchdiebstahl		✓
Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion)		✓
Hochwasser und Überschwemmung		✓
Höhere Gewalt (Naturgewalten)		✓
Konstruktions- und Materialfehler		✓
Kurzschluss und Überspannung		✓
Raub und Plünderung		✓
Ungeschicklichkeit und Fahrlässigkeit		✓
Unterschlagung		✓
Vandalismus und Böswilligkeit		✓
Vorsatz Dritter und Sabotage		✓
Wasser und Feuchtigkeit		✓
Ausgeschlossene Schäden und Gefahren (beispielhafte Aufzählung der wesentlichen Ausschlüsse)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Betriebsbedingte Abnutzung, Korrosion oder Ablagerungen ➤ Garantieschäden, für die der Händler/Herstellers einzutreten hat ➤ Kriegereignisse, hoheitliche Eingriffe und Schäden durch Kernenergie ➤ Verschleiß, mit Ausnahme der daraus resultierenden Folgeschäden ➤ Vorhandene Mängel ➤ Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten 	

2. Entschädigung

Teilschaden	Elektronik	Anfallende Reparaturkosten ¹
Totalschaden	Elektronik	Neuwertersatz ¹

¹ Bei Nichtwiederherstellung bzw. -beschaffung oder wenn keine serienmäßig hergestellten Ersatzteile mehr zu beziehen sind, ist die Entschädigung auf den Zeitwert begrenzt. (Ausnahme ist die GAP-Deckung)

* Grundlage für jeden Vertrag sind die Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (R+V ABE 2010). Die aufgeführten Deckungserweiterungen ergänzen diesen Versicherungsschutz.

Diese Übersicht soll Ihnen einen ersten Überblick über die Leistungsverbesserungen geben. Die Leistungsbeschreibungen sind hier stark verkürzt wiedergegeben. Maßgeblich für den Versicherungsschutz ist allein der Wortlaut der beigefügten Bedingungen.

C. Besondere Vereinbarungen und Klauseln

Klausel	Klauseltext
Anzeigepflicht zur Risikobeleghenheit im Ausland (Unternehmer)	<p>Der Versicherungsnehmer ist dem Versicherer unverzüglich zu Anzeige verpflichtet, wenn der Schwerpunkt der gewerblichen, freiberuflichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, der Sitz der Gesellschaft, eine Niederlassung oder ein unselbständiger Betriebsteil aus der Bundesrepublik Deutschland ins Ausland verlagert wird. Dies gilt auch, wenn die versicherte Sache für länger als den im Versicherungsvertrag genannten Zeitraum in eine außerhalb Inlands gelegene Betriebsstätte verlagert wird oder ein zulassungspflichtiges Gerät im Ausland zugelassen ist oder wird.</p> <p>Bei einer Verlagerung für länger als den im Versicherungsvertrag genannten Zeitraum in ein Drittland (außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)) wird der Versicherungsnehmer Steuerentrichtungsschuldner der im Drittland aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Steuer. Der Versicherungsnehmer haftet gegenüber dem Versicherer für die Steuerentrichtung der ausländischen Steuer im Drittland.</p>
Anzeigepflicht zur Risikobeleghenheit im Ausland (Verbraucher)	<p>Der Versicherungsnehmer ist dem Versicherer unverzüglich zu Anzeige verpflichtet, wenn sein Wohnort oder der gewöhnliche Aufenthaltsort aus der der Bundesrepublik Deutschland ins Ausland verlagert wird oder ein zulassungspflichtiges Gerät im Ausland zugelassen ist oder wird.</p> <p>Bei einer Verlagerung für länger als den im Versicherungsvertrag genannten Zeitraum in ein Drittland (außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)) wird der Versicherungsnehmer Steuerentrichtungsschuldner der im Drittland aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Steuer. Der Versicherungsnehmer haftet gegenüber dem Versicherer für die Steuerentrichtung der ausländischen Steuer im Drittland.</p> <p>Vorstehender Absatz gilt nicht, wenn der Versicherer in dem jeweiligen Drittland Versicherungsschutz nicht gewähren darf oder nicht gewährt.</p> <p>Die sonstigen vertraglichen und rechtlichen Regelungen (insbesondere des Aufsichtsrechts) bleiben unberührt.</p>
Gerichtsstand	<p>Der Vertrag unterliegt in allen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, ausschließlich deutschem Recht.</p> <p>Als Gerichtsstand wird Wiesbaden festgelegt.</p>
Salvatorische Klausel	<p>Sollten - aus welchem Grunde auch immer - einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages berührt. In einem solchen Falle verständigen sich die Parteien darauf, die ganz oder teilweise unwirksame Klausel durch eine Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.</p>

Klausel	Klauseltext
Werbemaßnahmen des Versicherungsnehmers?	<p>Sämtliche Werbemaßnahmen des Versicherungsnehmers, die sich auf den Versicherungsschutz nach dem Versicherungsvertrag beziehen, sind mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf mit dem Versicherer abzustimmen. Diese Abstimmungspflicht bezieht sich insbesondere auch auf die Erstellung von Werbeunterlagen, Informationsdruckstücken oder sonstige geplante Veröffentlichungen.</p> <p>Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.</p>
Versicherungsort	<p>Soweit gesetzliche Bestimmungen in den einzelnen Ländern nicht dagegensprechen, gelten als Versicherungsort alle Grundstücke innerhalb der Europäischen Union. Zwischen den Versicherungsorten besteht Freizügigkeit innerhalb des jeweiligen Landes.</p> <p>Bei Beantragung ist die Bekanntgabe der Versicherungssumme je Standort innerhalb der Staaten der Europäischen Union zwingend notwendig. Transporte zwischen den Betriebsstätten und/oder Betriebsgrundstücken sind mitversichert.</p> <p>Versicherungsschutz besteht auch außerhalb des Versicherungsortes, wenn sich die versicherte Sache zur Revision, Überholung, Wartung, Nacharbeit oder Reparatur innerhalb der Europäischen Union befindet. Für diese Deckungserweiterung gilt der Versicherungsschutz subsidiär zu anderweitigen Versicherungen.</p> <p>Für beweglich eingesetzte Sachen besteht Versicherungsschutz für vorübergehende Aufenthalte innerhalb der Europäischen Union. Dies gilt auch, wenn derartige Sachen in geeigneten Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen mitgeführt werden oder eingebaut sind. Bei in Luftfahrzeugen eingebauten Sachen haftet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht für Schäden und Gefahren, die durch eine Kaskoversicherung von Luftfahrzeugen gedeckt werden können.</p> <p>Der Versicherungsnehmer hat unverzüglich anzuzeigen, sofern der Sitz der Gesellschaft ins Ausland oder die versicherte Sache dauerhaft in eine im Ausland gelegene Betriebsstätte verlagert wird.</p>
Anerkennung T084251	<p>Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erforderlich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eingetretene Gefahrerhöhungen gemäß § 23 VVG anzuzeigen, bleibt unberührt.</p>
Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten T160015	<p>Mitversichert sind gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.</p>
Bewegungs- und Schutzkosten T160017	<p>Mitversichert sind gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 c) sind Bewegungs- und Schutzkosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.</p>

Klausel	Klauseltext
Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich T160016	Mitversichert sind gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.
Eichkosten für Fahrzeugwaagen T163002	In Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Sachschaden an den versicherten Waagen anfallende Eichkosten einschließlich der Eichamtsgebühr, Maurer-, Stemm-, Erd- und Pflasterarbeiten sind bis zu dem in der/den versicherten Position(en) genannten Betrag auf Erstes Risiko mitversichert. Abweichend von §75 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.
Eichkosten für Wiegeeinrichtungen T163001	In Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Sachschaden an den versicherten Waagen anfallende Eichkosten einschließlich der Eichamtsgebühr sind bis zu dem in der/den versicherten Position(en) genannten Betrag auf Erstes Risiko mitversichert. Abweichend von §75 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.
Ersatzgeräte	Werden dem Versicherungsnehmer im Versicherungsfall anstelle der beschädigten oder zerstörten eigenen Geräte leihweise vergleichbare Ersatzgeräte überlassen, sind diese, längstens für die Dauer von vier Wochen, in dem für das beschädigte Gerät geltenden Haftungsumfang versichert. Dies gilt nur, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und eine anderweitige Haftung nicht besteht. Die Entschädigung ist auf den Versicherungswert des in Reparatur befindlichen Gerätes begrenzt.
Expressfracht- und Arbeitszuschläge	In Erweiterung zu Abschnitt A § 7 Nr. 2a ABE ist die Ersatzpflicht auf Expressfracht-, Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge ausgedehnt, auch wenn sie als Beschleunigungskosten gelten.
Feuerlöschkosten und Gebühren, (sofern Brand, Blitzschlag, Explosion mitversichert)	Mitversichert sind Feuerlöschkosten und Gebühren bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko. Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöschleinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu. Anderweitige Versicherungen gehen voran.
GAP-Deckung - Differenz-Entschädigung bei nicht Wiederaufbau/Wiederbeschaffung der versicherten Sache	Entgegen den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen wird im Falle eines Totalschadens der Zeitwert der versicherten Sache, mindestens die Restschuld aus einem bestehenden Kreditvertrag zur Finanzierung der versicherten Sache ersetzt, der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt wird in Abzug gebracht. Wobei die ursprüngliche Versicherungssumme die Grenze der Entschädigung bildet. Der Zeitwert errechnet sich maximal aus der im Antrag angegebenen Versicherungssumme unter Berücksichtigung eines prozentualen Abzuges. Der Abzug ergibt sich aus dem Alter, dem Zustand und dem Abnutzungsgrad der versicherten Sache am Schadentag.
Gebühreneinheiten bei mobilen Kommunikationsgeräten	Bei entwendeten versicherten Sachen der mobilen Kommunikation entschädigt der Versicherer, in Erweiterung zu Abschnitt A § 7 Nr. 2c) gg) ABE, auch Gebühreneinheiten, die nach der Entwendung entstanden und die vom Versicherungsnehmer zu übernehmen sind. Voraussetzung hier-

Klausel	Klauseltext
	für ist, dass eine Anschlusssperrung beim Netzbetreiber durch den Versicherungsnehmer innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung der Entwendung veranlasst wird. Die Entschädigung der Gebühreneinheit ist bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko je versicherter Sache begrenzt.
Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, Werkzeuge aller Art	Entgegen den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien, Arbeitsmittel, Werkzeuge aller Art mitversichert, wenn sie aus Anlass eines versicherten Schadens erneuert werden müssen. Die Entschädigung erfolgt zum Zeitwert.
Informationspflicht, wenn der Versicherer Daten Dritter von Ihnen erhält AINFO001	Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.
Innere Unruhen TK1236	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 c) Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen. 2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben. 3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand. 4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann. 5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag. 6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 2 Wochen nach Zugang wirksam.
Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten T160018a	Mitversichert sind gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 d) Kosten für Erd-, Pflaster- Maurer- und Stemmarbeiten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.
Kosten für Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums T160018b	Mitversichert sind gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 d) Kosten für Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten und Bereitstellung eines Provisoriums bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.
Luftfrachtkosten T160018c	Mitversichert sind gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 d) Kosten für Luftfracht bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.
Makler TK0825	Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

R+V Allgemeine Versicherung AG,
 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.
 Vorstand: Dr. Klaus Endres, Vorsitzender; Jens Hasselbacher, Julia Merkel, Marc René Michallet, Dragica Mischler.
 Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

Klausel	Klauseltext
<p>Mehrjährigkeitsrabatt T194750 - optional</p>	<p>Steht dem Versicherer wegen eines vorzeitigen Vertragsendes nicht die Prämie für die im Versicherungsvertrag genannte Anzahl voller Versicherungsjahre zu, so entfällt rückwirkend der vereinbarte Mehrjährigkeitsrabatt. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt.</p>
<p>Mehrkostenversicherung TK1930</p>	<p>1. Gegenstand der Versicherung</p> <p>a) Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache, für die im Versicherungsvertrag diese Mehrkostenversicherung vereinbart ist, infolge eines gemäß Abschnitt A § 2 versicherten Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstehenden Mehrkosten.</p> <p>b) Mehrkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb der Haftzeit aufwendet, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes abzuwenden oder zu verkürzen, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.</p> <p>c) Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für die Mehrkosten besteht. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Haftzeit 12 Monate. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an dem Schaden gemäß Abschnitt A § 2 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Mehrkostenschadens. Bei mehreren Schäden gemäß Abschnitt A § 2 an der-selben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstscha-den gemäß Abschnitt A § 2.</p> <p>2. Versicherte Mehrkosten</p> <p>a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag im Einzelnen bezeichneten zeitabhängigen aa und zeitunabhängigen bb Mehrkosten.</p> <p>aa) Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen, insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) die Benutzung anderer Anlagen; (2) die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren; (3) die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen; (4) den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten. <p>bb) Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen, insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) einmalige Umprogrammierung; (2) Umrüstung; (3) behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung. <p>b) abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 2 wird die Versicherungssumme jeweils aus den versicherten zeitabhängigen und zeitunabhängigen Mehrkosten gebildet, die der Versicherungsnehmer in einem gesamten Geschäftsjahr hätte aufwenden müssen, wenn die im Versicherungsvertrag bezeichnete Sache für dieses Geschäftsjahr infolge eines Schadens gemäß Abschnitt A § 2 ausgefallen wäre.</p>

R+V Allgemeine Versicherung AG,

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.

Vorstand: Dr. Klaus Endres, Vorsitzender; Jens Hasselbacher, Julia Merkel, Marc René Michallet, Dragica Mischler.

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

Klausel	Klauseltext
	<p>Grundlage für die Versicherungssumme für zeitabhängige Mehrkosten sind die im Versicherungsvertrag je Tag und Monat genannten Beträge. Abschnitt A § 5 Nrn. 1 und 3 gelten nicht.</p> <p>3. Umfang der Entschädigung</p> <p>a) Der Versicherer leistet Entschädigung für die Mehrkosten, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Abschnitt A § 2 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der für diese Mehrkostenversicherung vereinbarten Dauer liegt. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monaten nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>b) Abweichend von Abschnitt A § 7 wird Entschädigung geleistet für</p> <p>aa) zeitabhängige Mehrkosten je Arbeitstag bis zur vereinbarten Tagesentschädigung, je Monat jedoch höchstens bis zur vereinbarten Monatsentschädigung;</p> <p>bb) zeitunabhängige Mehrkosten bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme.</p> <p>c) Keine Entschädigung wird geleistet für Mehrkosten,</p> <p>aa) soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens gemäß Abschnitt A § 2 an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre;</p> <p>bb) die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden gemäß Abschnitt A § 2 betroffenen versicherten Sache selbst entstehen.</p> <p>d) Keine Entschädigung wird geleistet, soweit sich die Mehrkosten erhöhen durch</p> <p>aa) außergewöhnliche Ereignisse die während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutreten;</p> <p>bb) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, Terrorismus oder Innere Unruhen;</p> <p>cc) Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;</p> <p>dd) Erdbeben, Überschwemmung;</p> <p>ee) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;</p> <p>ff) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;</p> <p>gg) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;</p> <p>hh) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen.</p> <p>e) Der nach a) bis d) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt:</p> <p>aa) Für zeitabhängige Mehrkosten gilt der vereinbarte zeitliche Selbstbehalt von 2 Arbeitstagen. Der Versicherungsnehmer hat denjenigen Teil</p>

R+V Allgemeine Versicherung AG,

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.

Vorstand: Dr. Klaus Endres, Vorsitzender; Jens Hasselbacher, Julia Merkel, Marc René Michallet, Dragica Mischler.

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

Klausel	Klauseltext
	<p>des ermittelten Betrages selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.</p> <p>bb) Für zeitunabhängige Mehrkosten gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 20 %, mind. 250 EUR.</p> <p>4. Sachverständigenverfahren</p> <p>Ergänzend zu Abschnitt A § 9 müssen die Feststellungen der Sachverständigen enthalten:</p> <p>a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Abschnitt A § 2 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;</p> <p>b) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche die versicherten Mehrkosten beeinflussen;</p> <p>c) die zeitabhängigen Mehrkosten (Nr. 2 a) aa);</p> <p>d) die zeitunabhängigen Mehrkosten (Nr. 2 a) bb).</p>
Prämienaufschläge, Kosten und Gebühren	<p>Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, mit den zu diesem Rahmenvertrag angemeldeten versicherten Personen/Mitversicherten, im Zusammenhang mit der Gewährung von Versicherungsschutz nach diesem Vertrag, keine Prämienaufschläge, Kosten oder Gebühren zu vereinbaren bzw. solche gegenüber den versicherten Personen / Mitversicherten zu erheben.</p>
Programmierkosten für Kassen und Kassensysteme T163003	<p>Die Kosten für eine Neuprogrammierung der versicherten Kassen/Kassensysteme sind, wenn sie in Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Sachschaden daran anfallen, bis zu dem in der/den versicherten Position(en) genannten Betrag auf Erstes Risiko mitversichert. Abweichend von §75 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.</p>
Quotelungsverzicht bei grober Fahrlässigkeit	<p>In Abänderung zu Abschnitt A § 2 Nr. 4) ABE erfolgt bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten keine Kürzung der Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis.</p>
Regressverzicht TK1820	<p>Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechnigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn</p> <p>a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder</p> <p>b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.</p>

Klausel	Klauseltext
Reparatur durch eigenes Personal	Soweit der Versicherungsnehmer die Reparatur der beschädigten Sachen durch eigenes Fachpersonal durchführen lässt, berechnet sich die Entschädigungsleistung für den Anteil des Werklohns zu den üblichen Stundenlohnsätzen abzüglich einer Pauschale in Höhe von 10 %. Für vom Versicherungsnehmer bezogene Materialien werden die Einkaufspreise angesetzt.
Reparaturbeginn	Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, sofern die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und die voraussichtliche Schadenhöhe den im Versicherungsvertrag genannten Betrag nicht übersteigt. Bei voraussichtlich höheren Schadenkosten als den genannten darf erst mit den Reparaturarbeiten begonnen werden, nachdem die Weisungen des Versicherers eingeholt wurden. Das Schadenbild ist bis dahin vom Versicherungsnehmer nicht zu verändern, es sei denn, Eingriffe sind aus Sicherheitsgründen erforderlich oder der Versicherer hat nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Eingang der Schadenanzeige die Besichtigung vorgenommen. Die nicht reparierten beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren, soweit es sich nicht um Austauschteile handelt. Die Verpflichtung zur Schadenminderung bleibt unberührt.
Repräsentanten TK0232	Der Ausschluss von Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit Bezieht sich nur auf die Repräsentanten des Versicherungsnehmers. Als Repräsentanten gelten: 1. bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte 2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer 3. bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre 4. bei offenen Handelsgesellschaften die Repräsentanten der Gesellschafter 5. bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Repräsentanten der Gesellschafter 6. bei Einzelfirmen die Inhaber Entgegenstehende Bestimmungen der gedruckten Bedingungen sind aufgehoben.
Schadenabhängiger Sonderrabatt T194752	Es wird ein schadenabhängiger Sonderrabatt in Höhe des im Versicherungsvertrag genannten Prozentsatzes gewährt. Dieser Rabatt entfällt ab nächster Hauptfälligkeit, wenn die im Versicherungsvertrag genannte Schadenquote (Anteil der ausbezahlten und reservierten Schäden an der eingezahlten Nettoprämie) überschritten wird. Die Rabattgewährung erfolgt erst wieder ab der Hauptfälligkeit, ab welcher die genannte Schadenquote unterschritten ist.
Schadensuchkosten	Mitversichert gelten im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Schadensuchkosten, die infolge eines Versicherungsfalles anfallen, um die Schadenursache festzustellen.
Selbstbehalt	Der nach Nr. 1 bis 8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

Klausel	Klauseltext
	Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.
Selbstbehalt bei Entwendung	Bei Schäden durch Entwendung wird der gemäß Abschnitt A § 7 ermittelte Betrag um den zur versicherten Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
Selbstbehalt bei Unterschlagung	Bei Schäden durch Abhandenkommen versicherter Sachen infolge von Unterschlagung wird der gemäß Abschnitt A § 7 ABE ermittelte Betrag um den zur versicherten Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
Software-Versicherung T193028h	<p>1. Gegenstand der Versicherung</p> <p>a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten:</p> <p>aa) Daten (maschinenlesbare Informationen), z.B. Daten aus Dateien oder Datenbanken;</p> <p>bb) Programme, z.B. Standardprogramme und individuell hergestellte Programme;</p> <p>cc) Wechseldatenträger, auf denen die versicherten Daten und Programme gespeichert sind, z.B. Festplatten, Magnetbänder, optische Datenträger, Disketten.</p> <p>b) Nicht versichert sind</p> <p>aa) Daten und Programme, die nicht legal erworben oder deren Nutzung nicht legal ist (z.B. Raubkopien);</p> <p>bb) nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme;</p> <p>cc) Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.</p> <p>2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden</p> <p>a) Der Versicherer leistet Entschädigung für</p> <p>aa) unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an und bei Abhandenkommen von Wechseldatenträgern gemäß Abschnitt A §2, R+V ABE. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.</p> <p>bb) den Verlust, eine nachteilige Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge eines gemäß Abschnitt A §2, R+V ABE dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger auf dem diese Daten oder Programme gespeichert waren oder an der Datenverarbeitungsanlage, durch die die Daten oder Programme verarbeitet wurden.</p> <p>cc) den Verlust oder eine nachteilige Veränderung der Daten oder Programme durch:</p> <p>(1) unvorhergesehener Ausfall oder Störung von versicherten Sachen</p> <p>(2) Ausfall der eigenen oder öffentlichen Stromversorgung</p> <p>(3) Bedienungsfehler</p> <p>(4) Vorsatz Dritter</p> <p>(5) Über- oder Unterspannung</p> <p>(6) Elektrostatische Aufladung oder elektromagnetische Störung</p> <p>(7) Höhere Gewalt</p> <p>b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für den Verlust, eine nachteilige Veränderung oder die</p>

Klausel	Klauseltext
	<p>Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z.B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.</p> <p>3. Versicherungsort</p> <p>a) Versicherungsschutz besteht innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.</p> <p>b) Für Sicherungs-Wechseldatenträger besteht zusätzlich Versicherungsschutz in deren Auslagerungsstätten (Nr. 6a) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.</p> <p>4. Versicherungswert, Versicherungssumme</p> <p>a) Versicherungswert sind bei</p> <p>aa) Wechseldatenträgern der Neuwert,</p> <p>bb) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungskosten bzw. Wieder eingabekosten (Nr. 5a).</p> <p>b) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.</p> <p>5. Umfang der Entschädigung</p> <p>a) Der Versicherer leistet Entschädigung</p> <p>aa) bei Schäden an Wechseldatenträgern gemäß Abschnitt A § 7.</p> <p>bb) bei Verlust, nachteiliger Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von versicherten Daten oder Programmen in Höhe der notwendigen Kosten für jeweils erforderliche</p> <p>(1) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;</p> <p>(2) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung / Informationsbeschaffung);</p> <p>(3) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe von Standardprogrammen;</p> <p>(4) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z.B. Quellcodes);</p> <p>cc) bei Abhandenkommen von Softwareschutzmodulen (z.B. Dongles, Steckkarten) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung für Wiederbeschaffungskosten der geschützten Programme (Lizenzgebühren);</p> <p>b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für</p> <p>aa) die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;</p> <p>bb) Kosten zur Fehlerbeseitigung in Programmen;</p> <p>c) Grenze der Entschädigung ist die jeweils vereinbarte Versicherungssumme. Bei Schäden gemäß Nr. 2 a) cc) ist die Entschädigung auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.</p> <p>d) Der Versicherer verzichtet auf eine Kürzung der Entschädigung bei Unterversicherung.</p> <p>e) Der nach a) bis d) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um 10 %, mind. 500 EUR gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.</p>

Klausel	Klauseltext
	<p>6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall</p> <p>a) Der Versicherungsnehmer hat</p> <p>(1) mindestens einmal wöchentlich Sicherungskopien der versicherten Daten und Programme zu erstellen und so aufzubewahren, dass sie von einem Schadenfall der Originale voraussichtlich nicht gleichzeitig betroffen sein können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen.</p> <p>(2) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z.B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.</p> <p>(3) die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z.B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme).</p> <p>(4) seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich zu betrieblichen Zwecken zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.</p> <p>b) Bei Verletzungen dieser Obliegenheiten gilt Abschnitt B § 8 Nr. 3.</p>
Technologiefortschritt	<p>Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 2, der R+V ABE (Änderung oder Verbesserung) ersetzt der Versicherer auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Technologiefortschritt. Mehrkosten durch Technologiefortschritt sind Kosten, die bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch Technologiefortschritt entstehen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich ist. Maßgebend für die Entschädigungsleistung ist der Betrag, der aufzuwenden ist für ein Gerät der aktuellen Nachfolgegeneration zum Schadenzeitpunkt, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte nahe kommt. Die Entschädigungsleistung ist pro versicherte Sache insgesamt begrenzt auf 125% des für diese Sache gültigen Versicherungswertes. Abschnitt A § 7 Nr. 7 ABE (Unterversicherung) bleibt unberührt.</p>
Terrorakte	<p>Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 c) Entschädigung für Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.</p>
Transporte, Werkstattaufenthalte, Revisionen versicherter Anlagen	<p>Abweichend von Abschnitt A § 4 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Schäden an den versicherten Sachen, die sich aus Anlass der Behebung eines Sachschadens, einer Revision oder einer Überholung außerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsortes (Betriebsgrundstück) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden.</p>

Klausel	Klauseltext
	Die Transporte aus diesem Anlass sind mitversichert. Anderweitige Versicherungen gehen voran.
Unterschlagung	<p>In Ergänzung zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird Entschädigung geleistet für Schäden durch abhandenkommen versicherter Sachen infolge von Unterschlagung. Unterschlagung durch Personen, an die der Versicherungsnehmer die versicherten Sachen unter Vorbehalt seines Eigentums vermietet, ist nur mitversichert, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Mietverhältnis durch einen Mietvertrag beurkundet wurde, - sämtliche Daten zum Identitätsnachweis des Mieters bzw. Abholers sind aus dem Personalausweis in den Mietvertrag übertragen worden. Hierzu gehören: Familienname / Vorname / Anschrift / Tag und Ort der Geburt / Seriennummer / Ausstellende Behörde mit Ausstellungsdatum - bei einem Gesamtanschaffungswert von mehr als 250.000 EUR vom Mieter eine aktuelle Wirtschaftsauskunft vorgelegt wurde.
Unterversicherungsverzicht	Sind bei Abschluss des Vertrages die Versicherungssummen gemäß Abschnitt A § 5 ABE 2010 gebildet und von dem Versicherungsnehmer zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres an den jeweils gültigen Versicherungswert angepasst worden, so wird eine Unterversicherung gemäß Abschnitt A § 5 Nr.3 ABE 2010 nicht angewendet. Erweist sich in einem Versicherungsfall die Versicherungssumme als zu niedrig, ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungssumme aller versicherten Sachen zu prüfen und für die zu niedrigen Versicherungssummen die Prämienendifferenz von dem Beginn des zur Zeit des Schadeneintritts laufenden Versicherungsjahres an nachzufordern.
Unvorhergesehene Schäden	Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1) Abs. 2 ABE sind Schäden unvorhergesehen, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.
Vermietete Sachen	Es sind auch die Interessen des Mieters versichert. Schäden und Verluste aus Weitervermietung durch den Mieter sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht mitversichert.
Versehen T154250	Objekte, die nachweislich durch ein Versehen des Versicherungsnehmers, seines Beauftragten oder Bevollmächtigten nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig angemeldet sind, können bis zu drei Monaten nach Beginn des Risikos angemeldet bzw. berichtet werden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Der Versicherer hat Anspruch auf Nachzahlung der Prämie ab Versicherungsbeginn.
Versicherungssumme ohne Mehrwertsteuer – optional – T174715	Die Versicherungssumme enthält nicht die Mehrwertsteuer. Diese wird somit im Versicherungsfall nicht erstattet

Klausel	Klauseltext
Versicherungssumme mit Mehrwertsteuer – optional – T174716	Die Versicherungssumme enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese wird im Versicherungsfall erstattet, soweit der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
Vorsorgeversicherung T154002	<p>Im Rahmen einer Vorsorgeversicherung in Höhe des im Versicherungsvertrag genannten Prozentsatzes der zuletzt dokumentierten Gesamt-Versicherungssumme, höchstens jedoch der genannte Betrag, sind im laufenden Versicherungsjahr bis zum Beginn des darauffolgenden Versicherungsjahres insgesamt zur vereinbarten Höhe versichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterungen/Austausch bereits versicherter Anlagen ab Betriebsfertigkeit der erweiterten/ ausgetauschten Anlagen; - neu hinzukommende Anlagen ab Betriebsfertigkeit. - Erhöhungen der Versicherungswerte bereits versicherter Anlagen ab Eintritt der Erhöhung; <p>Voraussetzung ist, dass die neu hinzukommenden Geräte/Anlagen den vorhandenen und bereits versicherten in Art und/oder Verwendungszweck entsprechen. Zugänge mit einem im Versicherungsvertrag genannten Einzelwert sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherer ist nach Eintritt eines Versicherungsfalles berechtigt, für die Zeit vom Eintritt des Schadens an bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres Prämie aus dem Teil der Vorsorgeversicherungssumme zeitanteilig nach zu erheben, welcher der Entschädigung entspricht; die Versicherungssumme behält die vereinbarte Höhe, sofern der Versicherungsnehmer nicht eine Änderung beantragt. Für einen die Vorsorgeversicherungssumme übersteigenden Betrag beginnt der Versicherungsschutz erst an dem in der Deckungszusage des Versicherers genannten Tag. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Erweiterungen und den Austausch versicherter Geräte/Anlagen sowie anmeldepflichtige Neuzugänge dem Versicherer anzuzeigen. Dementsprechend werden mit Beginn des neuen Versicherungsjahres die endgültigen Versicherungssummen dokumentiert und ab diesem Zeitpunkt wird die Prämie entsprechend berichtigt. Für einen die Versicherungssumme übersteigenden Betrag beginnt der Versicherungsschutz erst an dem in der Deckungszusage des Versicherers genannten Tag. Die vorstehenden Vereinbarungen hinsichtlich der Vorsorgeversicherung gelten jeweils für ein Versicherungsjahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt werden.</p>
Wiederbeschaffungskosten für Standardprogramme	Die Wiederbeschaffungskosten (sog. Überspielkosten) für serienmäßig hergestellte Standardprogramme sind, wenn sie in Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Sachschaden an den versicherten Datenverarbeitungsgeräten anfallen, bis zu dem in der/den versicherten Position(en) genannten Betrag auf Erstes Risiko mitversichert. Abweichend von §75 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

Klausel	Klauseltext
Sanktionsklausel ASAKL004	<p>Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.</p> <p>Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.</p>
Röhren TK1111	<p>1. Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt A § 2 Nr. 3 für Röhren gestrichen.</p> <p>2. Umfang der Entschädigung Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederbeschaffungskosten gemäß Abschnitt A § 7 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen Prozentsatz = $(100 P)/(PGXY)$. Der Prozentsatz beträgt maximal 100%. Es bedeuten: P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist. PG = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten. X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird: a) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1 b) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75 c) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50 Y = Erstattungsfaktor a) Röntgen-Drehanodenröhren: Faktor 2</p>

Klausel	Klauseltext
	<p>b) Regel- und Glättungsröhren: Faktor 3 Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.</p> <p>b) bei allen anderen Röhren Bezeichnung der Röhren Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer von monatlich um</p> <p>aa) Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik) 6 Monaten um 5,5 % Laserröhren (nicht Medizintechnik): 5,5 %</p> <p>bb) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) 12 Monaten um 3,0 % bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen Laserröhren (Medizintechnik) um 3,0 % Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen um 3,0 % Thyratronröhren (Medizintechnik) um 3,0 % Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik) um 3,0 %</p> <p>cc) Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik) 18 Monaten um 2,5 % Hochfrequenzleistungsrohren um 2,5 %</p> <p>dd) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen 24 Monaten um 2,0 % Stehnanodenröhren (Medizintechnik) um 2,0 % Speicherröhren um 2,0 % Fotomultiplerröhren um 2,0 % Ventilröhren (Medizintechnik) um 1,5 % Regel-/Glättungsröhren um 1,5 % Röntgenbildverstärkerröhren um 1,5 % Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik) um 1,5 % Linearbeschleunigerrohren um 1,5 % Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt A § 7 ersetzt.</p>
Zwischenbildträger TK1213	1. Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt A § 2 Nr. 3 für Zwischenbildträger gestrichen. 2. Umfang der Entschädigung Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und oder Leitungswasser

Klausel	Klauseltext
	<p>verursacht wurde, wird von den Wiederherstellungskosten gemäß Abschnitt A § 7 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.</p>
<p>Angleichung der Prämien und Versicherungssummen TK1507</p>	<p>1. Prämien und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.</p> <p>Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat eine entsprechende Angleichung der Prämien und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Prämien um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hier nach eine Angleichung der Prämien und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.</p> <p>2. Für die Angleichung der Prämien wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Prämien erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden.</p> <p>Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.</p> <p>Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar</p> <p>a) für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter;</p> <p>b) für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).</p> <p>3. Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für die im folgenden Kalenderjahr fällige Jahresprämie wirksam.</p> <p>4. Unterversicherung besteht nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.</p> <p>5. Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel die Prämie für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Prämiensteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt.</p> <p>Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Prämienhöhung schriftlich in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das die Prämie erhöht werden sollte.</p> <p>Erläuterung zur Berechnung der Prämie und der Versicherungssumme</p>

Klausel	Klauseltext
	<p>Die Prämie P des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu $P = P_0 \times \text{Prämienfaktor}$</p> <p>Prämienfaktor = $0,3 \times E/E_0 + 0,7 \times L/L_0$</p> <p>Die Versicherungssumme S des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu $S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$</p> <p>Summenfaktor = E/E_0</p> <p>Es bedeuten:</p> <p>P_0 = Im Versicherungsvertrag genannte Prämie, Stand Januar/März 1971</p> <p>S_0 = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971</p> <p>E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter</p> <p>E_0 = Stand März 1971</p> <p>L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)</p> <p>L_0 = Stand Januar 1971</p>
<p>Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt TK1809</p>	<p>1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles</p> <p>a) Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;</p> <p>b) Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen.</p> <p>2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.</p> <p>Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Satz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.</p>

D. Erweiterter Deckungsumfang

Elektronikversicherung	
Anerkennung T084251	✓
Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten T160015	50.000 EUR
Bewegungs- und Schutzkosten T160017	50.000 EUR
Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich T160016	50.000 EUR
Eichkosten an Fahrzeugwaagen T163002	5.000 EUR
Eichkosten für Wiegeeinrichtungen T163001	5.000 EUR
Ersatzgeräte	✓
Expressfracht- und Arbeitszuschläge	50.000 EUR
Feuerlöschkosten inkl. Gebühren (auf Erstes Risiko), sofern Brand, Blitzschlag, Explosion mitversichert	50.000 EUR
GAP-Deckung bei geleasten/finanzierten Geräten	✓
Gebühreneinheiten bei mobilen Kommunikationsgeräten	1.000 EUR
Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, Werkzeuge aller Art	1.000 EUR
Informationspflicht, wenn der Versicherer Daten Dritter von Ihnen erhält	✓
Innere Unruhen in % der VS, max. 100.000 EUR (Klausel 1236)	25%
Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten T160018a	50.000 EUR
Kosten für Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisorium T160018b	50.000 EUR
Luftfrachtkosten T160018c	50.000 EUR
Maklerklausel (TK 1825)	✓
Mehrjährigkeitsrabatt (T194750) – optional -	✓
Mehrkostenversicherung (TK 1930; auf Erstes Risiko)	25.000 EUR
Prämienaufschläge, Kosten und Gebühren	✓
Programmierkosten für Kassen und Kassensysteme	5.000 EUR
Quotelungsverzicht bei grober Fahrlässigkeit	✓
Regressverzicht (TK 1820)	✓
Reparatur durch eigenes Personal	✓
Reparaturbeginn bei Schäden bis voraussichtlich	25.000 EUR
Repräsentanten	✓

R+V Allgemeine Versicherung AG,
 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.
 Vorstand: Dr. Klaus Endres, Vorsitzender; Jens Hasselbacher, Julia Merkel, Marc René Michallet, Dragica Mischler.
 Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

Elektronikversicherung	
Schadenabhängiger Sonderrabatt T194752	✓
Schadensuchkosten (auf Erstes Risiko)	5.000 EUR
Selbstbehalt (siehe Beitragstabelle)	✓
Selbstbehalt bei Entwendung (siehe Beitragstabelle)	✓
Selbstbehalt bei Unterschlagung (siehe Beitragstabelle)	✓
Software-Versicherung T193028h (auf Erstes Risiko)	25.000 EUR
Technologiefortschritt	125%
Terrorakte	✓
Transporte, Werkstattaufenthalte, Revision versicherter Anlagen	✓
Unterschlagung	✓
Unterversicherungsverzicht	✓
Vermietete Sachen	✓
Versehen	✓
Versicherungsort	✓
Versicherungssummen mit Mehrwertsteuer T174716	optional
Versicherungssummen ohne Mehrwertsteuer T174715	optional
Vorsorgeversicherung T154002	30 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, maximal 250.000 EUR
Wiederbeschaffungskosten für Standardprogramme	25.000 EUR

E. Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2010)

Abschnitt A

- § 1 **Versicherte und nicht versicherte Sachen**
- § 2 **Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden**
- § 3 **Versicherte Interessen**
- § 4 **Versicherungsort**
- § 5 **Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung**
- § 6 **Versicherte und nicht versicherte Kosten**
- § 7 **Umfang der Entschädigung**
- § 8 **Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**
- § 9 **Sachverständigenverfahren**
- § 10 **Wiederherbeigeschaffte Sachen**
- § 11 **Wechsel der versicherten Sachen**

Abschnitt B

- § 1 **Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragschluss**
- § 2 **Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie**
- § 3 **Dauer und Ende des Vertrages**
- § 4 **Folgeprämie**
- § 5 **Lastschriftverfahren**
- § 6 **Ratenzahlung**
- § 7 **Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
- § 8 **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**
- § 9 **Gefahrerhöhung**
- § 10 **Überversicherung**
- § 11 **Mehrere Versicherer**
- § 12 **Versicherung für fremde Rechnung**
- § 13 **Übergang von Ersatzansprüchen**
- § 14 **Kündigung nach dem Versicherungsfall**
- § 15 **Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**
- § 16 **Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen**
- § 17 **Vollmacht des Versicherungsvertreters**
- § 18 **Verjährung**
- § 19 **Zuständiges Gericht**
- § 20 **Anzuwendendes Recht**

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen**1. Versicherte Sachen**

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte, sobald sie betriebsfertig sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Wechseldatenträger;
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- c) Werkzeuge aller Art;
- d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden**1. Versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) sowie bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- e) Wasser oder Feuchtigkeit;
- f) Sturm, Frost, Eisgang, oder Überschwemmung.

2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Röhren und Zwischenbildträger

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren und Zwischenbildträger nur bei Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- b) Einbruchdiebstahl, Raub, oder Vandalismus;
- c) Leitungswasser.

Nr. 4 bleibt unberührt. Begriffsbestimmungen sind Nr. 5 zu entnehmen.

4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- c) durch innere Unruhen oder Terrorismus;
- d) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- e) durch Erdbeben;
- f) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- g) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt;
- h) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- i) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.
Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden einzutreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.
§ 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.
Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

5. Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- a) Raub
Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.
- b) Einbruchdiebstahl
Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels
 - ba) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
 - bb) falscher Schlüssel oder
 - bc) anderer Werkzeuge eindringt.
- c) Brand, Blitzschlag, Explosion
 - ca) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
 - cb) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

R+V Allgemeine Versicherung AG,

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.

Vorstand: Dr. Klaus Endres, Vorsitzender; Jens Hasselbacher, Julia Merkel, Marc René Michallet, Dragica Mischler.

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

- cc) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

§ 3 Versicherte Interessen

1. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.
Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.
2. Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.
3. Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.
4. Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.
5. Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (Nr. 4), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

§ 4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.

§ 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

1. Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

- a) Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).
- b) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.
Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.
Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z.B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.
Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.
- c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

2. Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

3. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

§ 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- b) Andere Daten sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.
- c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

3. Zusätzliche Kosten

Soweit vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

- a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
 - aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden
 - aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
 - bb) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.
Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
 - cc) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
 - aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
 - Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
 - insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
 - bb) Die Aufwendungen gemäß aa) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- cc) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.
Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
- ee) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- c) **Bewegungs- und Schutzkosten**
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- d) **Luftfrachtkosten**
Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.
- e) **Bergungskosten**
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden zu bergen.
- f) **Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stenmarbeiten, Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums, Luftfracht**
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.

§ 7 Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

2. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

- a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
- aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;

- bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;
 - cc) De- und Remontagekosten;
 - dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
 - ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
 - ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
- b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - dd) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 - ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
 - gg) Vermögensschäden.

3. Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

4. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Nr. 2 und Nr. 3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

5. Zusätzliche Kosten

Zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

6. Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

7. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 bis 6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

8. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

9. Selbstbehalt

Der nach Nr. 1 bis 8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

§ 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach 1 b) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen;
- b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- c) der Zinssatz beträgt 4 Prozent;
- d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 3 a) und 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

6. Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 9 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 10 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2. **Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung**

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

3. **Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung**

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. **Beschädigte Sachen**

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. **Gleichstellung**

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. **Übertragung der Rechte**

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

§ 11 **Wechsel der versicherten Sachen**

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

- a) mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrages oder
- b) mit Beginn eines weiteren Vertrages über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
- c) mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach 3 Monaten.

§ 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19-21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie**1. Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in Nr. 3 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

3. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

§ 3 Dauer und Ende des Vertrages**1. Dauer**

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

4. **Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

5. **Wegfall des versicherten Interesses**

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

§ 4 **Folgeprämie**

Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

§ 5 **Lastschriftverfahren**

1. **Pflichten des Versicherungsnehmers**

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. **Änderung des Zahlungsweges**

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 6 **Ratenzahlung**

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ 7 **Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

§ 8 **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

1. **Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

- a) Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

2. **Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles**

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

- cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 9 Gefahrerhöhung

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

§ 10 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.
2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1), ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die

R+V Allgemeine Versicherung AG,

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.

Vorstand: Dr. Klaus Endres, Vorsitzender; Jens Hasselbacher, Julia Merkel, Marc René Michallet, Dragica Mischler.

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

§ 13 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

§ 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 16 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

§ 17 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 18 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 19 Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG.

§ 20 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

F. Hinweis zum Merkblatt zur Datenverarbeitung

R+V Versicherungsgruppe - Raiffeisenplatz 1 - 65189 Wiesbaden

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Gesellschaft der R+V Versicherungsgruppe, die im Briefkopf angegeben ist.

Personenbezogene Daten, die wir von Ihnen direkt oder von Dritten (z. B. Mitversicherten, Ihrem Vermittler oder, sofern ein wirtschaftliches Ausfallrisiko besteht, ggf. auch Auskunfteien) erhalten, verarbeiten wir nach den geltenden Datenschutzgesetzen und den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft.

Zwecke der Datenverarbeitung sind insbesondere Antragsprüfung, Vertragsdurchführung sowie das Bearbeiten von Schäden oder Leistungsfällen. Daneben verarbeiten wir Ihre Daten auch zu weiteren Zwecken, z. B.

- Erfüllen regulatorischer und aufsichtsrechtlicher Anforderungen,
- IT-Sicherheit und IT-Betrieb,
- Prüfen und Optimieren elektronischer Datenverarbeitungsvorgänge oder
- im Rahmen der Erstellung von Tarifikalkulationen.

Ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie z. B. bei unserem Datenschutzbeauftragten (datenschutz@ruv.de) geltend machen. Wenn wir Ihre Daten aufgrund einer Einwilligung verarbeiten, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Beruht die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn aus Ihrer persönlichen Situation heraus Gründe gegen eine Datenverarbeitung sprechen. Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

Unser vollständiges Merkblatt zum Datenschutz finden Sie im Internet:

www.ruv.de/datenschutz/datenschutzmerkblatt.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie das vollständige Merkblatt in Papierform erhalten möchten.



Unser vollständiges Merkblatt zum Datenschutz in der Schadenbearbeitung finden Sie im Internet:

www.ruv.de/datenschutz/merkblatt-schadenbearbeitung.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie das vollständige Merkblatt in Papierform erhalten möchten.

